--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Effektivere Strafverfolgung von ausländischen Straßenverkehrsteilnehmern zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Österreich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Unterzeichnung und Inkraftsetzung der Abänderungsvereinbarung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung Durchführungsvereinbarung (Verfolgung von Verkehrsdelikten) mit Schweiz + Liechtenstein

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Inneres
Titel des Vorhabens:	Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Abänderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen

Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	25.09.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung und Schutz kritischer Infrastrukturen. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit (im Folgenden «Durchführungsvereinbarung») ist am 10. September 2015 unterzeichnet worden und mit 1. August 2017 in Kraft getreten (BGBl. III 98/2017).

Ziel der Durchführungsvereinbarung ist die effiziente Verfolgung von Verkehrsdelikten durch eine Vertiefung der Zusammenarbeit in den Bereichen automatisierter Halterdatenaustausch, Ausforschung und Vernehmung des Lenkers, Übersendung und Zustellung von amtlichen Schriftstücken, und Vollstreckungshilfe.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Durchführungsvereinbarung fehlten im Fürstentum Liechtenstein die rechtlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen um (aus österreichischer und Schweizer Sicht) wesentliche und zielführende Zusammenarbeitsformen auszuschöpfen:

- direkter automationsunterstützter Halterdatenaustausch mit der Republik Österreich
- Online-Abfragen in Echtzeit
- Abfragen mit der vollständigen Fahrzeugidentifikationsnummer

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Effektivere Strafverfolgung von ausländischen Straßenverkehrsteilnehmern zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Österreich

Beschreibung des Ziels:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Durchführungsvereinbarung fehlten im Fürstentum Liechtenstein die rechtlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen für den direkten automationsunterstützten Halterdatenaustausch mit der Republik Österreich. Der Halterdatenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich wird daher über die technische Infrastruktur der Schweiz durchgeführt. Das Fürstentum Liechtenstein hat nunmehr die notwendige technische Infrastruktur aufgebaut, damit Fahrzeughalterdaten zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich direkt ausgetauscht werden können.

Die Praxis hat darüber hinaus auch für das Fürstentum Liechtenstein gezeigt, dass zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften ebenfalls Online-Abfragen in Echtzeit erforderlich sind, was jedoch bisher aufgrund der Beschränkung in Artikel 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nicht vorgesehen ist. Zudem hat sich herausgestellt, dass zur Durchführung des Kapitels VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit auch Abfragen mit der vollständigen Fahrzeugidentifikationsnummer notwendig sind.

Mit der gegenständlichen Änderung der bestehenden Durchführungsvereinbarung sollen diese Lücken geschlossen und die Zusammenarbeit noch effektiver werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Unterzeichnung und Inkraftsetzung der Abänderungsvereinbarung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Unterzeichnung und Inkraftsetzung der Abänderungsvereinbarung

Beschreibung der Maßnahme:

Die gegenständliche Vereinbarung zur Abänderung der Durchführungsvereinbarung schafft die rechtliche Grundlage für den direkten automationsunterstützten Halterdatenaustausch mit dem Fürstentum Liechtenstein, Online-Abfragen in Echtzeit sowie Abfragen mit der vollständigen Fahrzeugidentifikationsnummer.

Umsetzung von:
Ziel 1: Effektivere Strafverfolgung von ausländischen Straßenverkehrsteilnehmern zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Österreich

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 02.10.2026 11:18:06
WFA Version: 1.2
OID: 4398
A2|B2|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-10-02T11:18:13+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	